

**KONFERENZ ÜBER DEN BEITRITT
ZUR EUROPÄISCHEN UNION
– MONTENEGRO –**

**Brüssel, den 12. Dezember 2025
(OR. en)**

AD 17/25

LIMITE

CONF-ME 4

BEITRITTSdokUMENT

Betr.: GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION
– Kapitel 4: Freier Kapitalverkehr

GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION

Verhandlungskapitel 4: Freier Kapitalverkehr

Dieser Standpunkt der Europäischen Union beruht auf ihrer allgemeinen Haltung in Bezug auf die Beitrittskonferenz mit Montenegro (AD 23/12 CONF-ME 2) und unterliegt den darin enthaltenen Verhandlungsgrundsätzen, insbesondere den folgenden:

- Von einer Verhandlungspartei zu einem Verhandlungskapitel vorgebrachte Ansichten präjudizieren in keiner Weise etwaige Standpunkte zu anderen Kapiteln;
- Vereinbarungen – auch Teilvereinbarungen –, die im Laufe der Verhandlungen über die nacheinander geprüften Kapitel erzielt werden, sind erst dann als endgültig zu betrachten, wenn eine Gesamteinigung erzielt worden ist;
- den unter den Nummern 24, 28, 41 und 44 des Verhandlungsrahmens dargelegten Anforderungen.

Die EU ermutigt Montenegro, den Prozess der Angleichung an den EU-Besitzstand und dessen tatsächliche Umsetzung und Durchsetzung fortzusetzen – wobei darauf hinzuweisen ist, dass vor dem Zeitpunkt des Beitritts zusätzlicher Besitzstand in Kraft treten kann – und ganz generell bereits vor dem Beitritt politische Konzepte und Instrumente zu entwickeln, die denjenigen der EU möglichst nahe kommen.

Die EU stellt fest, dass Montenegro in seinem Positionspapier AD 5/14 (CONF-ME 1) und dem zugehörigen Addendum AD 5/14 ADD 1 (CONF-ME 1) den zum 2. Oktober 2025 geltenden Besitzstand im Rahmen des Kapitels 4 akzeptiert und seine Bereitschaft bekundet, diesen ab dem Zeitpunkt seines Beitritts zur Europäischen Union umzusetzen.

Allgemeiner Rahmen für den freien Kapitalverkehr

Die EU erkennt an, dass Montenegro eine Regelung für den Kapitalverkehr eingeführt hat, die frei von Beschränkungen ist und weitgehend mit den in Artikel 63 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerten Grundsätzen im Einklang steht. Der Erwerb von Eigentumsrechten durch Ausländer in Montenegro ist durch die Verfassung geschützt.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass ausländischen Investoren durch das Gesetz über ausländische Investitionen Montenegros eine Inländerbehandlung zugute kommt und die uneingeschränkte Verlagerung und Rückführung von Gewinnen und Dividenden für ausländische Investoren ermöglicht werden. Der rechtliche und institutionelle Rahmen enthält keine Beschränkungen hinsichtlich ausländischer Kontrolle oder des Rechts auf Privateigentum für Ausländer. Mit den Änderungen des Gesetzes über ausländische Investitionen wurden Beschränkungen aufgehoben, die zum Zeitpunkt der Eröffnung des Kapitels zu Investitionen in lokale Unternehmen in Kraft waren.

Die EU stellt fest, dass das Gesetz über freiwillige Pensionsfonds eine territoriale Beschränkung für Anlagen in Immobilien enthält. Die EU ersucht Montenegro, diese Bestimmung vor dem Beitritt zu streichen, und fordert Montenegro auf, einen entsprechenden Zeitplan vorzulegen.

Hinsichtlich des Grundbesitzes durch Ausländer begrüßt die EU die im März 2025 eingeführten Änderungen des Gesetzes über Eigentumsrechte Montenegros. Die EU stellt fest, dass zum Zeitpunkt des Beitritts alle Beschränkungen aufgehoben werden müssen, um dafür zu sorgen, dass EU-Bürgerinnen und -Bürger beim Erwerb von Wohn- und Gewerbeimmobilien sowie von landwirtschaftlichen Flächen gleichgestellt werden. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass nach dem Gesetz über landwirtschaftliche Flächen weiterhin ein allgemeines Verbot des Erwerbs staatlicher landwirtschaftlicher Flächen sowohl durch Staatsangehörige als auch durch Ausländer besteht.

Die EU nimmt Kenntnis von der Absicht Montenegros, die nach einzelstaatlichem Recht gegenüber Drittstaaten geltenden Beschränkungen für den Erwerb von Immobilien aufrechtzuerhalten. Die EU weist erneut darauf hin, dass Artikel 64 AEUV den Mitgliedstaaten das Recht gewährt, solche Beschränkungen gegenüber Drittländern beizubehalten, die insbesondere Direktinvestitionen in Immobilien betreffen und am 31. Dezember 1993 bestanden und noch in Kraft sind. Die EU erkennt an, dass im Beitrittsvertrag mit Montenegro im Einklang mit Artikel 64 Absatz 1 AEUV der 22. Juni 2009 als Bezugszeitpunkt für den Erwerb von Immobilien in Montenegro durch natürliche und juristische Personen aus Drittländern festgelegt wird. Die EU weist darauf hin, dass die Unterschiede in der Behandlung dritter Länder, die die Annahme eines geänderten Datums für Montenegro mit sich bringen würde, begrenzt wären und eine umfassende Liberalisierung darstellen und somit dem Geist des Vertrags in Bezug auf den freien Kapital- und Zahlungsverkehr nicht nur innerhalb der EU, sondern auch im Hinblick auf Transaktionen mit Drittländern entsprechen würde.

Die EU erinnert daran, dass Montenegro zum Zeitpunkt des Beitritts sicherstellen sollte, dass Staatsangehörige des Europäischen Wirtschaftsraums in Bezug auf das Gesetz über Eigentumsrechte von 2009 mit EU-Bürgerinnen und -Bürgern und Staatsangehörigen Montenegros gleichgestellt werden. Die EU erinnert daran, dass die Rückübertragung von Eigentumsrechten nach wie vor ein wichtiger Bestandteil von Kapitel 23 ist.

Zahlungen

Die EU stellt fest, dass der regulatorische und rechtliche Rahmen Montenegros für Zahlungen weitgehend an den Besitzstand angeglichen ist. Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass Montenegro erhebliche Anstrengungen unternommen hat, um seine Rechtsvorschriften vollständig an die zweite Zahlungsdiensterichtlinie (Richtlinie (EU) 2015/2366 – PSD2) und die Verordnung zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro (Verordnung 2012/260/EU – SEPA-Verordnung) anzugleichen. Durch diese Angleichung konnte Montenegro im November 2024 dem räumlichen Geltungsbereich des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA) beitreten.

In diesem Zusammenhang nimmt die EU zur Kenntnis, dass die Zentralbank Montenegros und alle inländischen Banken ab dem 13. Mai 2025 in die SEPA-Zahlungssysteme aufgenommen wurden und dass SEPA-Zahlungen in Montenegro am 6. Oktober 2025 in Betrieb genommen wurde. Die EU begrüßt diese Entwicklungen, durch die montenegrinische Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen bereits vor dem Beitritt von den Vorteilen der Integration in die EU profitieren können.

Die EU ersucht Montenegro, die Angleichung an die PSD2 und an von ihr abgeleitetes Recht, insbesondere die Delegierten Verordnungen (EU) 2018/389 und (EU) 2022/2360 der Kommission sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2019/410 der Kommission und die Delegierte Verordnung (EU) 2019/411 der Kommission, vor dem Beitritt abzuschließen. Die EU ersucht Montenegro ferner, dafür zu sorgen, dass alle länderspezifischen Rechtsvorschriften, die von den nationalen Behörden im Rahmen der SEPA-Verordnung und der Verordnung über grenzüberschreitende Zahlungen (Verordnung (EU) 2021/1230) angefordert werden, mindestens sechs Monate vor dem Beitritt erlassen werden.

Die EU stellt ferner fest, dass die Verordnung über grenzüberschreitende Zahlungen verschiedene Verpflichtungen für Zahlungsdienstleister enthält, für die vor dem Beitritt eine technische Vorbereitung und technische Umsetzung erforderlich ist. Die EU ersucht die Behörden Montenegros, mit der Zahlungsverkehrsbranche zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass alle einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über grenzüberschreitende Zahlungen ab dem ersten Tag des Beitritts umgesetzt werden. Die EU nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass die Zentralbank Montenegros und die inländischen Banken in Vorbereitung auf die vollständige Abschaffung jeglicher Unterscheidung zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungen in Euro bereits eine Senkung und Deckelung der Gebühren für SEPA-Transaktionen ab dem 6. Oktober 2025 vereinbart haben.

Die EU stellt fest, dass Montenegro die Angleichung an die Verordnung über Sofortzahlungen (Verordnung (EU) 2024/886), mit der auch Änderungen an der PSD2, der Verordnung über grenzüberschreitende Zahlungen und der SEPA-Verordnung vorgenommen werden, noch nicht vollzogen hat. Die EU ersucht Montenegro, dafür zu sorgen, dass die Angleichung an die Verordnung über Sofortzahlungen vollzogen wird, dass seine Zahlungsverkehrsbranche auf die Bearbeitung von Sofortzahlungen und die Umsetzung der Überprüfung durch den Zahlungsdienstleister vorbereitet ist und dass die erforderlichen Änderungen im Zusammenhang mit der Sanktionslistenprüfung vor dem Beitritt vorgenommen werden.

Die EU stellt fest, dass die Entwicklungsbank nach dem Gesetz über die Entwicklungsbank Montenegros berechtigt ist, Zahlungsvorgänge durchzuführen, obwohl sie nicht denselben rechtlichen Verpflichtungen, die für Kreditinstitute gelten, oder den Bestimmungen der an die PSD2 angeglichenen montenegrinischen Rechtsvorschriften unterliegt, in denen der Rechtsrahmen für Zahlungen festgelegt ist. Die EU betont, dass dies nicht mit dem EU-Besitzstand im Einklang steht und so bald wie möglich geändert werden muss, um sicherzustellen, dass die Entwicklungsbank denselben rechtlichen und regulatorischen Verpflichtungen unterliegt wie andere Finanzinstitute. Darüber hinaus ist es für Montenegro äußerst wichtig, dafür zu sorgen, dass das Gesetz über die Entwicklungsbank mit dem gesamten Besitzstand anderer Kapitel der Beitrittsverhandlungen im Einklang steht.

Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro seine Rechtsvorschriften in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weitgehend an den bestehenden Besitzstand der EU angeglichen hat. Die EU begrüßt die in den letzten Jahren vorgenommenen Änderungen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere die Änderungen am Gesetz über die Prävention der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom März 2025, die Einführung strengerer Vorschriften für Kryptowerte, Glücksspielanbieter und Transparenz in Bezug auf wirtschaftliches Eigentum.

Die EU unterstreicht, dass zwischen den geltenden nationalen Rechtsvorschriften und den EU-Rechtsvorschriften nach wie vor einige Lücken bestehen. Diese Lücken betreffen a) die Definition der Terrorismusfinanzierung, die nicht vollständig mit der EU-Definition übereinstimmt, b) Datenschutz und Aufbewahrung von Aufzeichnungen, da die Aufbewahrungsfristen in Montenegro länger sind als nach EU-Recht zulässig; und c) Sanktionen, wobei die von Montenegro verhängten mildesten Sanktionen deutlich niedriger sind als nach EU-Recht vorgeschrieben. Die EU fordert Montenegro auf, diese Lücken zu schließen und seine Rechtsvorschriften so bald wie möglich abzuändern, um eine vollständige Angleichung spätestens am 1. Juli 2026 zu gewährleisten. Die EU stellt fest, dass die Umsetzung des Besitzstands im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verbessert werden muss, und empfiehlt Montenegro, vor dem Beitritt eine solide Erfolgsbilanz bei der ordnungsgemäßen Umsetzung und Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften herzustellen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro in der Vergangenheit Strategien für die Prävention und Bekämpfung von Terrorismus, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (einschließlich der derzeitigen Strategie für 2022-2025) angenommen hat und dass es beabsichtigt, in der kommenden Periode eine neue Strategie zu entwickeln. Die EU ersucht Montenegro, die neue Strategie zusammen mit einem Aktionsplan unverzüglich anzunehmen und dafür zu sorgen, dass ihre Umsetzung genau überwacht und darüber Bericht erstattet wird.

Die EU begrüßt die gute Zusammenarbeit Montenegros mit dem Expertenausschuss des Europarates für die Bewertung von Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (MONEYVAL) und mit der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF) in den letzten Jahren. Die EU erwartet, dass Montenegro ihre Empfehlungen, insbesondere die aus der nächsten Bewertungsrunde von MONEYVAL, systematisch umsetzt.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro über eine funktionierende zentrale Meldestelle verfügt, die mit der Polizeiabteilung im Innenministerium verbunden ist und deren operative Unabhängigkeit gesetzlich garantiert ist. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die zentrale Meldestelle Mitglied der Egmont-Gruppe ist, einer internationalen Organisation, die den zentralen Meldestellen den Austausch von Fachwissen und Finanzinformationen zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und damit zusammenhängenden Straftaten ermöglicht. Die EU begrüßt, dass die Zahl der Meldungen verdächtiger Transaktionen an die zentralen Meldestellen in den letzten Jahren zugenommen hat. Die EU stellt fest, dass einige der Stellen der zentralen Meldestelle nach wie vor unbesetzt sind, und fordert Montenegro auf, diese freien Stellen vor dem Beitritt zu besetzen und das Personal weiter auszubilden.

Die EU begrüßt, dass die Aufsichtsbehörden von Finanzinstituten (die Zentralbank Montenegros, die Kapitalmarktaufsichtsbehörde, die Agentur für Versicherungsaufsicht und die Agentur für elektronische Kommunikation und Postdienste) in den letzten Jahren die Kontrollen verstärkt haben. Die EU fordert alle Aufsichtsbehörden nachdrücklich auf, ihre Durchsetzungskapazitäten auszubauen. Die EU stellt jedoch fest, dass trotz der jüngsten Verbesserungen die Zahl der Ermittlungen, Strafverfolgungen und Verurteilungen in Fällen von Geldwäsche nach wie vor gering ist. Die EU fordert Montenegro auf, eine solide Erfolgsbilanz bei der Durchsetzung der neu geänderten und verstärkten Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erzielen. Die EU fordert alle Behörden Montenegros auf, Finanzermittlungen konsequent zu nutzen, um Erträge aus Straftaten aufzuspüren und einzuziehen, wobei der Schwerpunkt auf Straftaten mit hohem Risiko, organisierter Kriminalität und ins Ausland verbrachten Vermögenswerten liegen sollte. Es ist von größter Bedeutung, dass die Unabhängigkeit der Zentralbank Montenegros als einer der wichtigsten Aufsichtsbehörden bei der Bekämpfung der Geldwäsche im Einklang mit den Anforderungen, die in den Benchmarks für den Abschluss der Kapitel 9 und 17 der Beitrittsverhandlungen festgelegt wurden, gewahrt und gestärkt wird.

Die EU stellt fest, dass MONEYVAL Mängel bei der Aufsicht über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Bezug auf einige der benannten Unternehmen und Berufe außerhalb des Finanzsektors, wie etwa bei Rechtsanwälten und Notaren, festgestellt hat. Für verschiedene benannte Unternehmen oder Berufe außerhalb des Finanzsektors gelten keine Genehmigungs-, Registrierungs-, Zulassungs- oder Zugangsvoraussetzungen. Die EU erwartet von Montenegro, dass es seine Anstrengungen verstärkt, um ein umfassendes Verständnis der mit Geldwäsche verbundenen Risiken innerhalb der benannten Unternehmen und Berufe außerhalb des Finanzsektors zu gewährleisten und sicherstellt, dass auf diese eine umfassende aufsichtliche Abdeckung angewandt wird. Die EU fordert Montenegro nachdrücklich auf, eine Strategie für eine vollständige Angleichung und eine Erfolgsbilanz bei der Durchsetzung vorzulegen, und wird die Umsetzung dieser Strategie genau überwachen.

Insgesamt fordert die EU Montenegro auf, sich vollständig an die europäischen und internationalen Standards für die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anzugleichen und weiterhin eine solide Erfolgslanz bei der Umsetzung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften und der damit verbundenen Regulierungsmaßnahmen im Rahmen der Kapitel 4 und 24 der Beitrittsverhandlungen zu erzielen. Die EU wird die Entwicklung dieser Erfolgslanz aufmerksam verfolgen. Besondere Aufmerksamkeit ist der Stärkung der Verwaltungskapazitäten im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der Überwachung von Nichtfinanzunternehmen und -berufen zu widmen.

Ausbau der Verwaltungskapazitäten

Die EU stellt fest, dass Montenegro über einen angemessenen rechtlichen und institutionellen Rahmen für den Kapitalverkehr, den Zahlungsverkehr und die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügt. Die Zentralbank Montenegros und das Finanzministerium sind die wichtigsten Einrichtungen für Politikgestaltung und Regulierung im Bereich Kapitalverkehr. Darüber hinaus haben die Kapitalmarktaufsichtsbehörde und die Agentur für Versicherungsaufsicht wichtige Aufgaben, insbesondere in Bezug auf Vermögenstransaktionen von Finanzinstituten und Versicherungsgesellschaften.

In Bezug auf die Zahlungssysteme stellt die EU fest, dass die Zentralbank Montenegros die wichtigste für die Regulierung und Überwachung des Systems zuständige öffentliche Einrichtung ist. Sie arbeitet eng mit den nationalen Finanzinstituten zusammen. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Zentralbank regelmäßige Kontrollen der nationalen Zahlungsdienstleister durchführt und bei festgestellten Verstößen systematisch Maßnahmen ergreift. Die EU ersucht Montenegro, die regelmäßige Überwachung der Zahlungsinstitute fortzusetzen und bei der Erteilung von Genehmigungen an neue Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute vorsichtig zu bleiben.

Im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stellt die EU fest, dass viele Einrichtungen nach dem Gesetz besondere Funktionen haben, insbesondere die Zentralbank Montenegros, die Kapitalmarktaufsichtsbehörde Montenegros, die Agentur für Versicherungsaufsicht, die Glücksspielverwaltung, die Steuerverwaltung, die Verwaltungsstelle für digitales Eigentum, das Justizministerium, das Innenministerium, die zentrale Meldestelle der Polizei, die Agentur für elektronische Kommunikation und Postdienste und die Anwaltskammer Montenegros.

Die EU unterstreicht jedoch, dass die Beaufsichtigung von Einrichtungen außerhalb des Finanzsektors, wie Immobilienunternehmen, Wirtschaftsprüfer, Glücksspielbetreiber und Händler, insbesondere hinsichtlich der ergriffenen Korrekturmaßnahmen, unzureichend war, und sie verstärkt werden sollte, um illegale Finanzströme und die Tätigkeit Krimineller in diesen Bereichen zu verhindern. Die EU wird die diesbezüglich unternommenen Schritte überwachen.

Die EU stellt ferner fest, dass viele Einrichtungen unter Personalmangel leiden. In einigen wenigen Fällen ist die EU der Auffassung, dass der derzeitige Personalbestand nicht ausreicht, um eine ordnungsgemäße Überwachung der Umsetzung der Rechtsvorschriften und eine angemessene Aufsicht zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für das für die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständige Personal des Justizministeriums und der Glücksspielverwaltung.

Die EU fordert Montenegro auf, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um das Personal in den zentralen für die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Abteilungen aufzustocken, und diesbezüglich eine Strategie vorzulegen. Die EU betont, wie wichtig es ist, dass Montenegro die Aufsichtsbehörden in diesen Bereichen kontinuierlich stärkt. Die EU wird die diesbezüglich unternommenen Schritte überwachen.

Im Allgemeinen und im Zusammenhang mit der allgemeinen Politik zur Reform der öffentlichen Verwaltung ersucht die EU Montenegro, eine leistungsorientierte Einstellungspolitik zu entwickeln, die freien bestehenden Planstellen zu besetzen und eine Strategie für die Bindung qualifizierter Mitarbeiter zu entwickeln. Die EU stellt fest, dass dies wichtige Schritte zur ordnungsgemäßen Durchsetzung und Umsetzung ihrer Rechtsvorschriften sind.

Die EU erwartet, dass Montenegro seine Rechtsvorschriften in den Bereichen Kapital- und Zahlungsverkehr sowie Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vollständig an den Besitzstand angleicht. Sie fordert Montenegro auf, vor dem Beitritt entschlossene Anstrengungen zur Stärkung der Verwaltungskapazitäten im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu unternehmen. Die EU betont, dass die Aufsicht verstärkt, Korrekturmaßnahmen verhängt und die Koordinierung und der Informationsaustausch zwischen allen einschlägigen Einrichtungen verbessert werden müssen. Die EU ersucht Montenegro, die derzeitigen offenen Stellen zu besetzen, insbesondere im Justizministerium und der Glücksspielverwaltung, und die Aus- und Weiterbildung sowie die Kompetenzentwicklung des Personals im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weiter zu verbessern.

Die EU begrüßt die Anstrengungen zur Bekämpfung der Korruption in den verschiedenen in diesem Kapitel behandelten Einrichtungen und fordert Montenegro auf, die Ausweitung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Stärkung der Integrität des Personals weiter fortzusetzen.

Die EU wird die Umsetzung der Zusagen Montenegros, einschließlich der Anpassungen seines Rechtssystems und seiner Verwaltungskapazitäten, aufmerksam verfolgen.

Generell wird die EU besonders darauf achten, dass Montenegro eine solide Erfolgsbilanz bei der Umsetzung vorweist.

* * *

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen stellt die EU fest, dass vorerst keine weiteren Verhandlungen über dieses Kapitel erforderlich sind.

Die Fortschritte bei der Übernahme und Anwendung des EU-Besitzstands werden bis zum Abschluss der Verhandlungen weiter verfolgt. Die EU betont, dass sie alle oben genannten spezifischen Fragen besonders aufmerksam mitverfolgen wird, damit die Verwaltungskapazität Montenegros, seine Fähigkeit zur Durchsetzung des Besitzstands in diesem Kapitel und der Abschluss der Angleichung der Rechtsvorschriften sichergestellt werden. Besondere Aufmerksamkeit ist der Stärkung der Verwaltungskapazitäten im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu widmen. Die Übereinstimmung der Rechtsvorschriften Montenegros mit dem Besitzstand und die Fähigkeit zur Umsetzung des Besitzstands in allen Bereichen können erst in einer späteren Phase der Verhandlungen endgültig bewertet werden. Die EU ersucht Montenegro, zusätzlich zu allen Informationen, die die EU gegebenenfalls für die Verhandlungen über dieses Kapitel anfordern wird und die der Konferenz vorzulegen sind, dem Stabilitäts- und Assoziationsrat regelmäßig detaillierte schriftliche Angaben zu den Fortschritten bei der Anwendung des Besitzstands und bei der Stärkung seiner Verwaltungskapazität zu unterbreiten.

Daher wird die EU erforderlichenfalls zu gegebener Zeit auf dieses Kapitel zurückkommen.

Die EU stellt fest, dass Montenegro in seinem Positionspapier AD 5/14 (CONF-ME 1) und dem zugehörigen Addendum AD 5/14 ADD 1 (CONF-ME 1) den zum 2. Oktober 2025 geltenden Besitzstand im Rahmen des Kapitels 4 – Freier Kapitalverkehr akzeptiert. Die EU stellt ferner fest, dass Montenegro erklärt, dass es den Prozess der Angleichung an den EU-Besitzstand fortsetzen wird und dass es bereit sein wird, diesen ab dem Zeitpunkt seines Beitritts zur Europäischen Union anzuwenden.

Außerdem erinnert die EU daran, dass sich der Besitzstand zwischen dem 2. Oktober 2025 und dem Abschluss der Verhandlungen noch erweitern kann.
